

LEITARTIKEL – GASTBEITRAG

Restitution „Wiedergutmachung – Schadenersatz“

„Unterstützungsangebot für im Dienst Geschädigte
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“

Sonja Niklas

Leider steigt die Gewalt gegen Polizei-
beamtinnen und -beamte in den letz-
ten Jahren ständig an.

Es bleiben physische und/oder psychi-
scher Verletzungen und dem betroffenen
Polizeibeamten entstehen Sachschäden an
dienstlichen oder auch privaten Gegenstän-
den. Was tun?

Welche Rechte und Möglichkeiten bezüg-
lich Hilfe und Ersatzleistungen hat der Po-
lizeibeamte?

Neben den Polizeipräsidiien Freiburg
und Ravensburg hat hier das PP Heilbronn
reagiert: Im Polizeipräsidium Heilbronn ist
es dem Polizeipräsidenten Hans Becker ein
persönliches Anliegen, seine Mitarbeiterin-
nen und Mitarbei-
ter in diesen Si-
tuationen nicht
alleine zu lassen.

Um eine qua-
litative Beratung
und Hilfe leisten
zu können, führ-
te Herr Becker zum
1. Januar 2020 die



Foto: Sonja Niklas

Sonja Niklas

Psychosoziale Beraterin

– Restitution –

Telefon: (07131) 104-1261

E-Mail: Sonja.Niklas@polizei.bwl.de

Restitution ein. Diesbezüglich wurden Reiner
Holzer und ich, Sonja Niklas, mit der Aufga-
be betraut. Im Präsidiumsbereich Heilbronn
kümmern wir uns um alle im Dienst geschä-
digten Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen.

Was ist Restitution?

Die Restitution ist für alle im Dienst geschä-
digten Beschäftigten des Polizeipräsidiiums
Heilbronn da und bietet ihnen aktive Hilfe,
Beratung und Unterstützung zur Erlangung
von Versorgungs- und Entschädigungsan-
sprüchen an.

Warum Restitution?

Früher fühlten sich Kolleginnen und Koll-
gen, denen ein Körper- oder Sachschaden
widerfuhr, nicht selten mit den nachfolgen-
den Maßnahmen allein gelassen. Es stellten
sich hier die Fragen:

Was muss ich tun? Was steht mir zu?

Hilfestellung kam punktuell von den Be-
rufsvertretungen, dem Personalrat oder
von hilfsbereiten Kolleginnen und Kollegen,
aber es gab keine einheitlichen Standards.

Bei dieser Verfahrensweise bestand die
Gefahr, dass den betroffenen Kolleginnen
und Kollegen möglicherweise nicht die Hil-
fe zuteilwurde, die im Einzelfall erforder-
lich gewesen wäre bzw. ihnen auch zuge-
standen hätte.

Unser Ziel ist es als eine Art „Gelenk“, als
Schnittstelle zwischen den Kolleginnen und
Kollegen, der Verwaltung, dem Dienstherrn
und dessen verschiedenen Ämtern zu fun-
gieren.

Unsere Aufgabe ist es, die Kolleginnen
und Kollegen zu informieren, zu beraten
und ihnen Wege aufzuzeigen, damit sie bei
der Schadensabwicklung nichts vergessen.
Eine aktive Unterstützung beim Ausfüllen
der Anträge ist selbstverständlich. Die Res-
titution ist keine Rechtsberatung, sondern
eine „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Hier ein Fallbeispiel zur Restitution

Es ist Samstagabend, 23.30 Uhr, die Streife
fährt zu einer Ruhestörung in einem Stadt-
park. Näheres ist nicht bekannt. Die Streife
stellt den Streifenwagen ab und begibt sich
zu Fuß in den Park. Hier wird eine Personen-
gruppe festgestellt.

Zunächst sieht alles friedlich aus. In der
Personen wurden irgendwelche Päckchen
ausgetauscht (evtl. BtM). Beim Erkennen
der Streife beginnt die Personengruppe
sich zu trennen und die einzelnen Perso-
nen flüchten in verschiedene Richtungen.

Die Streife nimmt sofort fußläufig die
Verfolgung auf. Hierbei stürzt Kollege A
über eine Steinbegrenzung. Er bleibt mit
starken Schmerzen am Boden liegen. Sein
Streifenpartner eilt zur Hilfe und verstan-
digt den Rettungsdienst. Zwischenzeitlich
trifft eine Unterstützungstreife am Parkein-
gang ein. Sie stellt eine flüchtende Person.

Die Person schreit die Streife an: „Ich bin
krank!“, und spuckt dem Kollegen B ins Ge-
sicht. Ansonsten verhält er sich friedlich
und zeigt sich bei sämtlichen weiteren Maß-
nahmen kooperativ. Der Kollege B empfindet
extremen Ekel nachdem ihm die Person ins
Gesicht gespuckt hat. Nach einigen Wochen
wird beim Kollegen B die Erkrankung Hepa-
titis festgestellt.

Der gestürzte Kollege A zieht sich eine
komplizierte Fraktur am rechten Handge-
lenk/an der Schießhand zu und ist für meh-
rere Monate nicht dienstfähig. Er wird eini-
ge Male operiert. Nach Auskunft der Ärzte



könnten hier auch Beeinträchtigungen an der Schießhand bleiben.

Was ist bei diesem Fallbeispiel wichtig?

Was muss ich tun? Was steht mir zu?

Sofortmaßnahmen: Aufgrund der Gefahr einer ansteckenden Krankheit sollte der Kollege B eine sogenannte Nullstandsicherung beim Arzt oder im Krankenhaus durchführen lassen. Weiter besteht bei nicht eindeutiger Sachlage die Möglichkeit, beim Störer eine Blutprobe entnehmen zu lassen und diese auf bestimmte Krankheiten zu untersuchen.

Maßnahmen in der Folge

In beiden Fällen sollte durch die verletzten Kollegen eine Dienstanfallmeldung vorgelegt werden (Fristen beachten!).

Bei Anerkennung des Dienstanfalles Prüfung von Anspruch auf:

- Unfallausgleich
- Heilverfahren
- Pflegekosten usw.

Zivilrechtlich Maßnahmen prüfen:

- dienstlicher Rechtsschutz zur Erlangung eines Vollstreckungstitels
- Rechtsschutz (Berufsvertretungen/dienstlicher Rechtsschutz)
- Adhäsionsverfahren
- Schmerzensgeld

Sonstige dienstliche Möglichkeiten prüfen:

- Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen (§ 80 a LBG)
- Polizeistiftung
- BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)

Bei der Bearbeitung der nötigen Formulare unterstützen wir gerne und helfen auch beim Ausfüllen der Formulare.

Bei Bedarf und wenn die Kolleginnen oder Kollegen es wünschen, kann natürlich jederzeit eine psychosoziale Beratung erfolgen. Es gibt doch immer wieder außergewöhnliche Ereignisse, die uns nicht so leicht in Ruhe lassen.

Hier ist es in der Regel schon völlig ausreichend, sich mit einem psychosozialen Berater/einer psychosozialen Beraterin auszutauschen. Diese Gespräche

sind absolut vertraulich. Der Inhalt des Gespräches wird keiner dritten Person mitgeteilt.

Psychosoziale Beratung

Unsere Erfahrung: Nach den ersten Monaten der Ausübung dieser Servicestelle des Polizeipräsidiums Heilbronn lässt sich sagen, dass die Restitution von den Kolleginnen und Kollegen sehr gut angenommen wird.

Der persönliche Ansprechpartner/die persönliche Ansprechpartnerin wird als angenehm wahrgenommen.

Weiter bekommen wir immer wieder Rückmeldungen, dass es gut ist, endlich eine solche Stelle im Präsidium zu haben.

Wir konnten bereits eine enge Zusammenarbeit mit unserer Verwaltung, dem Dienstherrn, dessen verschiedenen Ämtern und dem Personalrat aufbauen.

Durch die Unterstützung aller ist es uns möglich, als Schnittstelle für die Kolleginnen und Kollegen zu fungieren.

Ich würde mir wünschen, dass es in Zukunft eine flächendeckende **persönliche und aktive Unterstützung** für alle Beschäftigten der Polizei in Baden-Württemberg gibt. ■

AUS DEN KREIS- UND BEZIRKSGRUPPEN

GdP-Mitglied EPHK a. D. Rolf Riegler feierte seinen 80. Geburtstag

Mike Kloos

Am Montag, dem 19. Oktober 2020, feierte unser langjähriges GdP-Mitglied Rolf Riegler in seinem Haus in Eislingen seinen 80. Geburtstag.

Im Oktober 1965 trat Rolf Riegler in die Gewerkschaft der Polizei ein, nachdem er zuvor bereits mehrere Jahre Mitglied im DGB war. Der Seniorenvertreter Michael Kloos gratulierte ihm, wünschte für die Zukunft alles Gute und überreichte im Namen der GdP-Bezirksgruppe Polizeipräsidium Einsatz einen guten Tropfen Wein.

Der Name Rolf Riegler ist bei der Bereitschaftspolizei Göppingen vielen Poli-

zeibeamten ein Begriff. Viele Jahre übte er die Funktion des Hundertschaftsführers bei der BPH 22 aus. Zuletzt leitete er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2000 den Stabsbereich Technik. Seine freundliche, menschliche und verständnisvolle Wesensart war immer die Basis seines positiven Wirkens.

Weiterhin engagiert er sich in seiner Heimatstadt Eislingen im kommunalpolitischen Bereich und ist 1. Vorsitzender im Stadtseniorenrat. Mit aktiver sportlicher Betätigung, vorrangig Ausdauerlauf und Nordic Walking, hält sich Rolf Riegler fit. ■



Jubilär Rolf Riegler

Foto: GdPBW



JETZT IM APP-STORE
HERUNTERLADEN
>> corporate benefits



Gewerkschaft
der Polizei
Baden-Württemberg

corporatebenefits
Eure Mitgliederangebote

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns, Euch eine Vielzahl von Nachlässen bei Top-Anbietern zur Verfügung stellen zu können. Über unsere Plattform für Mitgliederangebote <https://gdp-bw.rahmenvereinbarungen.de> könnt Ihr ab sofort Produkte und Dienstleistungen zu dauerhaft attraktiven Konditionen entdecken. Die Nutzung der Plattform ist selbstverständlich kostenfrei.

So einfach könnt Ihr Euch registrieren!

Vor dem ersten Zugriff ist eine einmalige Registrierung notwendig, bei der Ihr bitte Eure private E-Mail-Adresse und den Registrierungscode als Verifizierung angebt. Den Registrierungscode erhaltet Ihr im internen Mitgliederbereich unter www.gdp-bw.de.

Wie könnt Ihr die Angebote nach der Registrierung nutzen?

Die Mitgliederangebotsplattform könnt Ihr jederzeit von jedem internetfähigen Endgerät oder über die corporate benefits App erreichen. Loggt Euch dazu mit Eurer bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse und Eurem frei gewählten Passwort ein.

In welchem Rhythmus kommen neue Angebote hinzu?

Die Plattform wird kontinuierlich um neue Anbieter und Angebote erweitert. Auf Wunsch könnt Ihr einen monatlich erscheinenden Newsletter abonnieren, der Euch jeweils zu Beginn des Monats über die neuen Anbieter und Angebote informiert.

Wir wünschen Euch viel Freude mit den Mitgliederangeboten.



EINE KLEINE
AUSWAHL AUS
ÜBER
800
TOP-MARKEN



- 1 Plattform aufrufen
- 2 Einmalige Registrierung mittels privater E-Mail-Adresse und dem Registrierungscode*
- 3 Sofort attraktive Angebote wahrnehmen

*Den Registrierungscode erhaltet Ihr im internen Mitgliederbereich unter www.gdp-bw.de

<https://gdp-bw.rahmenvereinbarungen.de>



Unsere Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten für den Hauptpersonalrat



Unsere Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten für den Personalrat



Hans-Jürgen Kirstein
Eine gerechte Bewertung für alle

Andreas Heck
Für dich, für uns, für alle

Gundram Lottmann
Immer einen Experten an deiner Seite

Carsten Beck
Planbare Freizeit für alle

Thomas Mohr
Personalrat verschafft dir Respekt

Karen Seiter
Menschlich bleiben im Umgang miteinander

Alexander Buhl
Digitalisierung voranbringen

Robert Silbe
Mitgestalten und Verantwortung übernehmen

Rolf Kircher
Faire Arbeitszeiten – der Familie zuliebe

Norbert Nolle
Am Arbeitsplatz durch Wertschätzung zufrieden sein

Heinz Remke
Zusammen schaffen wir das

Armin Roth
Aktiv sein für alle Beschäftigten

Markus Megerle
Verantwortung übernehmen und gestalten

Stefanie Reutter
Modern, digital und vernetzt – so wollen wir arbeiten

Bernd Czich
Für einen fairen LOD

Thomas Bort
Anerkennung wirkt Wunder

Sybill Pilger
Sicherheit und Tarifverträge: mein Thema

Torsten Fröhlich
Ich setze mich für euch ein

Hans-Georg Gloiber
Mit Herz und Verstand fürs ganze Land

Wählen gehen!
30. November bis 3. Dezember 2020



GdP CORONA-TASKFORCE

Mitbestimmung bei zeitlicher Verschiebung von Erholungsurlaub

Gundram Lottmann

In der aktuellen Corona-Pandemiesituation wird oft die Frage gestellt, ob eine zeitliche Verschiebung von Erholungsurlaub, gegebenenfalls in Abweichung vom Urlaubsplan, möglich ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund eines Lockdowns, wenn geplante Reisen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main am 24. August 2020 unter dem Aktenzeichen 22 K 1366/20 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Leitsatz

Die Entscheidung über die zeitliche Verschiebung von im Jahresurlandsplan festgestelltem Erholungsurlaub unterliegt der Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 3 BPersVG, auch wenn nur ein einzelner Beamter die Verschiebung beantragt.

Rechtsgrundlage

§ 75 Abs. 3 Nr. 3 BPersVG:

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über Ziffer 3.

Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlands für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Dienststellenleiter und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird.

Für die Beschäftigten der Polizei in Baden-Württemberg gilt das Landespersonalvertretungsgesetz.

Hier heißt es in § 74 Abs. 1 Nr. 6 LPVG BW:

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen



stellv. Landesvorsitzender Gundram Lottmann

über die 6. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlands für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird.

Dieses Mitbestimmungsrecht bezieht sich auf die Lage des Urlaubs im Urlaubsjahr. Schutzzweck ist, auf eine gerechte Abwägung der Interessen der Einzelnen zu den Vorstellungen anderer Beschäftigten und zu den dienstlichen Interessen zu achten.

Der Mitbestimmung steht nicht entgegen, dass nur ein einzelner Beschäftigter mit der Festlegung des Urlaubs in seinem Fall nicht einverstanden beziehungsweise von der Regelung im bereits festgestellten Urlaubsplan abweichen möchte.

Dies genügt, um das Mitbestimmungsrecht auszulösen. Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck der Mitbestimmung.

Denn bei jeder Entscheidung über die zeitliche Verschiebung von Erholungsurlaub, auch solchem bereits im Urlaubsplan festgelegten, sind immer zugleich die Interessen der übrigen Beschäftigten berührt, da diese bei der Entscheidung über die Gewährung des Urlaubs zu berücksichtigen sind, so das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main in seinem Beschluss.

Konkret

Die Entscheidung des Vorgesetzten über das Genehmigen oder Nichtgenehmigen eines Antrages auf zeitliche Verschiebung des im jeweiligen Urlaubsplan bereits festgestellten Erholungsurlands eines Beschäftigten unterliegt der Mitbestimmung des Personalrates! ■



AUS DEM SCHWERBEHINDERTENRECHT

Kein Beförderungsausschluss von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten

Beschluss VHG Mannheim vom 20. Februar 2020

Dr. Michael Karpf

Teil 3 SGB IX (Schwerbehindertenrecht) sieht für schwerbehinderte Menschen Nachteilsausgleiche vor, um die gleichberechtigte Teilhabe am Berufsleben zu erreichen. Die Schutzrechte müssen auch bei beamtenrechtlichen Entscheidungen beachtet werden. Insoweit kommt für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Beamtinnen und Beamte im Einzelfall eine günstigere Behandlung in Betracht als für die übrigen Beschäftigten. Bei Dienstpostenübertragungen und Beförderungen hat der Dienstherr im Rahmen der gesundheitlichen Eignungsbeurteilung auch dem Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. § 164 Abs. 2 Satz 1 SGB IX Rechnung zu tragen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen daher wegen ihrer Behinderung nur dann vom Auswahlgeschehen ausgeschlossen werden, wenn dienstliche Bedürfnisse eine dauerhafte Verwendung in dem angestrebten Amt zwingend ausschließen, weil dadurch z. B. die Einsatzfähigkeit der Gesamtorganisation nicht mehr gegeben wäre. Behörden lassen den schwerbehindertenrechtlichen Fördergrundsatz oftmals aus Unkenntnis außer Acht. In einem Klageverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Mannheim) mit Be-

schluss vom 20. Februar 2020 – 4 S 3299/19 – entschieden, dass eine nachdienstuntaugliche, schwerbehinderte Menschen gleichgestellte Justizvollzugsbeamtin nicht wie alle anderen nachdienstuntauglichen Beschäftigten vom Beförderungsgeschehen ausgeschlossen werden darf. In der Entscheidungsbegründung wird ausgeführt:

„Der Antragsgegner ist der Auffassung, die Antragstellerin könne nicht zur Hauptsekretärin im Justizvollzugsdienst befördert werden, weil der Amtsarzt ihr zur Erhaltung ihrer Dienstfähigkeit seit dem 21.03.2019 untersagt hat, Nachdienste zu leisten. Laut Auswahlvermerk vom 04.04.2019 sei sie deshalb ‚im Grunde als dienstunfähig‘ anzusehen, weswegen ihr trotz des erreichten Ranges 4 ‚die eigentlich verdiente Beförderung versagt bleiben‘ müsse und die ursprünglich vorgesehene Vergabe der zur Verfügung stehenden vierten Stelle in dieser Beförderungsrunde ganz zu unterbleiben habe. ... Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, das nach der Ausschreibung vom 04.03.2019 teilabgebrochene verwaltungsinterne Stellenbesetzungsverfahren hinsichtlich der Besetzung der vierten A8-Stelle zugunsten der Antragstellerin fortzusetzen.“

Aus der behinderungsbedingt fehlenden Nachdienstfähigkeit folgt im vorliegenden Einzelfall keine Beförderungssperre bis zum

55. Lebensjahr, d. h. hier bis ins Jahr 2044. Da die Antragstellerin durch bestandskräftigen Bescheid der Bundesagentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde, kann sie sich gegenüber dem Antragsgegner auf den hieraus folgenden verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz berufen, weswegen es an einem – für den rechtmäßigen Auswahlverfahrensabbruch erforderlichen – sachlichen Abbruchgrund fehlt. ... Bezüglich anerkannt schwerbehinderten Bewerbern hat der Senat bereits mit Urteil vom 24.06.2019 entschieden, dass die Regelungen der Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und § 164 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für schwerbehinderte Bewerber um öffentliche Ämter einen individualrechtlichen Anspruch auf behinderungsgerechte Berücksichtigung begründen. Auf diese Rechtsprechung kann sich im vorliegenden Einzelfall auch die Antragstellerin berufen, seitdem sie einem schwerbehinderten Menschen gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellt wurde.“ ■

AUS DER REDAKTION Redaktionsschluss

Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei – Landesjournal BW – sowie in der Digit@1 veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht ihr uns auch unter der Mobilnummer 0173 3005443.

Der Redaktionsschluss für die Januar-Ausgabe 2021 des Landesjournals Baden-Württemberg ist am Dienstag, dem **1. Dezember 2020**, für die Februar-Ausgabe 2021 ist er am Dienstag, dem **5. Januar 2021**.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Texten ohne Fotos, diese bitte separat zusenden.

Andreas Heck,
stellv. Landesvorsitzender
Landesredakteur

INFORMATIONEN AUS DER FINANZABTEILUNG

Anpassung der Mitgliedsbeiträge der Rentner/-innen

Rolf Kircher

Landeskassierer

Gemäß der dritten und letzten Stufe des TVL-Abschlusses des Jahres 2019 wird der

monatliche Mitgliedsbeitrag unserer Mitglieder (Tarifbeschäftigten sowie Beamten) zum 1. Januar 2021 um 1,29 % angehoben werden. Die Laufzeit dieses TVL-Abschlusses endet am 30. September 2021. ■

Silvester auf dem Rhein

Erleben Sie mit uns das neue Jahr auf dem Rhein als Gruppenreise mit
PSW-Reisen Schwabenlandreisen

7-Tage Reise mit der MS AMADEUS SILVER III
Mainz – Frankfurt – Mannheim (Heidelberg) – Speyer –
Straßburg – Breisach – Basel – Breisach
Reisetermin: 27.12.2020 – 02.01.2021

Leistungen:

- Schifffahrt auf der MS AMADEUS SILVER III
- Unterbringung in der gebuchten Kabinenkategorie mit Du/WC
- Volle Verpflegung mit täglich 3 Mahlzeiten (Abendessen 1. Tag bis Frühstück 7. Tag)
- Kaffee oder Tee nach Mittag- und Abendessen (keine Kaffee-/Teespezialitäten)
- Begrüßungsgetränk
- Gala-Silvester-Dinner
- Neujahrsbrunch (dafür reduziertes Mittagessen)
- Täglich Kaffee/Tee (keine Kaffee-/Teespezialitäten) und Gebäck am Nachmittag (je nach Tagesprogramm)
- Täglich Mitternachtssnack
- Bordreiseleitung
- Teilnahme am Bordunterhaltungsprogramm
- freie Nutzung der Bordeinrichtungen
- Gepäckbeförderung Schiffsanlegestelle – Schiffskabine und zurück
- Rhein-Reiseführer (1 Stck. pro Kabine)
- Modernes „Quietvox“-Audiosystem bei allen Landausflügen
- Hafengebühren



Nicht enthalten:

An- und Abreise, Versicherungen, Ausflüge, Getränke, Trinkgelder
(Empfehlung € 5,- bis 7,- p.P. / Tag), persönliche Ausgaben

Kabinenkontingent und Preise:

Kabinenkategorie	Preis in _Euro	Zuschlag Einzelbelegung für 2 x Hauptdeck & 1 x Mitteldeck	Zuschlag Einzelbelegung ab der \$. EZ	Kontingent
2-Bett Hayden/Hauptdeck achtern	850	280	350	01
2-Bett Hayden/Hauptdeck	1020	360	440	04
2-Bett Strauss Mitteldeck	1100	570	750	04
2-Bett Mozart Oberdeck	1200	auf Anfrage	auf Anfrage	04
2-Bett Mozart/Oberdeck Suite	1400	auf Anfrage	auf Anfrage	01



Nachfragen und Info bei Wolfgang Schmidt

E-Mail: wschmi@t-online.de

Tel.Nr. 0171/8572000

Stuttgart-Fellbach
Eberhardstr. 30
70736 Fellbach
Tel.: 0711 / 57 88 186
Fax: 0711 / 57 99 12
info@pswreisen.de
www.pswreisen.de

Eberdingen-Hochdorf
Frau Burger
Tel.: 07042 / 872 83 12
Fax: 07042 / 872 83 13
karinburger@pswreisen.de
www.pswreisen.de

Zentrale
Terminal 3, Reisemarkt
70629 Stuttgart Flughafen
Tel.: 0711 / 948 48 48
Fax: 0711 / 997 67 62
info@schwabenlandreisen.de
www.schwabenlandreisen.de

DP – Deutsche Polizei
Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (07042) 879-0
Telefax (07042) 879-2 11
info@gdp-bw.de
www.gdp-bw.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Andreas Heck (V.i.S.d.P.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Mobil 0173 300544 3
redaktion@gdp-bw.de

Service GmbH BW
Telefon (07042) 879-299
Telefax (07042) 879-2 11
info@gdp-service.com